SATZUNG

der Zukunftswerkstatt Oberkassel e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.07.2023

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen "Zukunftswerkstatt Oberkassel e.V.", Kurzbezeichnung "ZOK"

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen Bildung und Entwicklung auf lokaler Ebene im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht insbesondere durch Angebote der
 - a) Jugendarbeit i.S.d. § 11 Abs. 1 und 3 SGB VIII,
 - b) sozialen und kulturellen Teilhabe,
 - c) Demokratieförderung,
 - d) ökologisch-nachhaltigen Entwicklung.

Bei allen Angeboten verfolgt der Verein einen inklusiven Ansatz. Dies bedeutet, dass jeder Mensch gleichberechtigt und unabhängig von Behinderung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Einkommen, sexueller Identität, Weltanschauung, Religion oder sonstiger individueller Merkmale und Fähigkeiten willkommen ist.

3) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Rahmen des Vereins für dessen Ziele einsetzen wollen und die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt haben.
- 3) Fördermitglieder sind Mitglieder, deren Unterstützung für den Verein sich auf finanzielle Zuwendungen an diesen beschränken und die Aufnahme als Fördermitglieder beantragt haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Austritt aus dem Verein,
- 2) Ausschluss aus dem Verein,
- 3) Tod des Mitgliedes,
- 4) Auflösung des Vereins.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§ 9 Ausschluss

- 1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstands an diesen zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben aber kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4) Die Mitglieder erhalten das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand die Sachmittel des Vereins für Zwecke zu nutzen, die mit dem Vereinsziel konform sind. Die nähere Ausgestaltung dieses Rechts kann die Mitgliederversammlung regeln.
- 5) Die Vereinsmitglieder werden über die stattfindenden Veranstaltungen regelmäßig unterrichtet.

§ 11 Beiträge

Der Verein erhebt einmalige und laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

C. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride Zusammenkunft i.S.d. § 32 BGB durchgeführt werden. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern des Vereins. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen werden. Ihre Leitung obliegt der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer/in zu bestimmen.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge bei der Versammlung zu stellen, jedoch kann nur über solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- 4) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt die Öffentlichkeit der Versammlung.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Bestimmung von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen
 - f) Festsetzung von Beiträgen
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
 - i) Anträge von Mitgliedern,
 - j) Auflösung des Vereins.
- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet,
 - a) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt,
 - b) auf Beschluss einer Mitgliederversammlung
 - c) auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird;
 - d) innerhalb von 2 Wochen nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn bei dieser nicht die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend war; diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- 2) Für Einladung und Durchführung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

- Der Vorstand ist ehrenamtlich t\u00e4tig. Er besteht aus mindestens drei, h\u00f6chstens 5
 Personen. Dazu geh\u00f6ren der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende,
 der/die Kassenwart/in.
- 2) Die/der erste Vorsitzende in Vertretung die/der zweite Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 5) Die/Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn sie/er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.
- 6) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Scheidet die/der erste oder der/die zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins,
 - b) Entscheidung über die Durchführung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der laufenden Geschäfte.
 - f) Kontrolle der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die/den ersten Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese den Verein.

§ 18 Beschlüsse, Wahlen

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- 2) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Versammlungsleitung soll einen Konsens der Versammlung fördern.
- 3) Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, die/der die meisten Stimmen erhält.
- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes

des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 20 Finanzen

- 1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Zuwendungen,
 - d) Erlöse aus der Durchführung von Veranstaltungen (Zweckbetrieb).
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäfte, soweit Satzung und Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen.
- 3) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Über deren Gültigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens zu einem Termin drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder schriftlich oder per Email zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
 - Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.